OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die EIG WEA 1-3 Freihof RP GbR beantragt einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für das Repowering einer Windenergieanlage (WEA). Laut Antragsunterlagen wird die bestehende WEA 2 des WP Birkenzell auf Flst. Nr. 2645, Gemarkung Stödtlen (Anlagentyp: REpower MM92, Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser: 92 m, Nennleistung: 2 MW) zurückgebaut und durch eine neue WEA des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 (Nabenhöhe: 174,50 m, Rotordurchmesser: 175 m, Nennleistung: 7.000 kW) auf den Grundstücken Flst. Nrn. 4399 und 4400 in Ellwangen, Gemarkung Pfahlheim ersetzt.

Im Rahmen des beantragten Vorbescheids soll das Planungsrecht geklärt werden, sowie die sonstigen öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB ausgeklammert werden. Es soll spezifisch die Repoweringfähigkeit des Vorhabens nach dem aktuellen Repowering-Superprivilegierungsgesetz geprüft werden.

Folgende Fragestellungen wurden gestellt:

1. Ist die geplante Windenergieanlage auf den Flst. Nrn. 4399 und 4400 in Ellwangen, Gemarkung Pfahlheim als Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert und steht die Lage außerhalb des bestehenden Vorranggebiets einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nicht entgegen?
   Es wird die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Windenergieanlage gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beantragt. Eine abschließende Prüfung, ob dem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen, ist nicht Gegenstand des Vorbescheidverfahrens. Die Prüfung naturschutzrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher, luftverkehrsrechtlicher. denkmalrechtlicher, raumordnerischer oder sonstiger öffentlicher Belange bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.
2. Ist das Vorhaben als Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b BImSchG einzuordnen?
3. Finden die geltenden Sonderregelungen aus § 249 Abs. 3 BauGB Anwendung?

Die bestehende WEA befindet sich im Vorranggebiet Freihof (14). Dieses wurde durch die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 des Regionalverbands Ostwürttemberg festgesetzt. Die geplante WEA soll südwestlich, außerhalb des Vorranggebiets, errichtet werden.

Die Antragstellerin beantragt für das vorgenannte Vorhaben einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens war entsprechend der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 sowie § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen,

ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem o. g. Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Zudem hat sich die Prüfung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG im Falle eines Vorbescheidverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Für Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG entfallen nach dem dortigen Satz 3 vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Prüfungen nach dem UVPG haben sich abschließend auf die Umweltauswirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheides sind.

Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist hier die Klärung bauplanungsrechtlicher Fragen. Da diese nicht zum Prüfprogramm des § 7 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 3 des UVPG zählen, können sie im Rahmen des anhängigen Vorbescheidverfahrens keine UVP-Pflicht begründen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der hier abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Göhringer
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42.1-106.110 Gö
Aalen, 10.11.2026

Online bereitgestellt am 11. November 2026.